

Verordnung über das Halten von Hunden (Hundeverordnung; HV)

Neu: [559.61](#)

Geändert: -

Aufgehoben: [559.61](#)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958^{1,2}
- Anhang III Ziffer 1.1 des Reglements vom 21. Mai 2000³ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern^{4,5}
- Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁶,
beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt fest, wo Hunde an der Leine zu führen sind und wo keine Hunde mitgeführt werden dürfen.

² Sie legt die Höhe der Hundetaxe sowie die Anforderungen an den Nachweis für die Befreiung von der Hundetaxe fest.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

Art. 2 Hundetaxe

¹ Die jährliche Hundetaxe gemäss städtischem Gebührenreglement beträgt Fr. 150.00.

² Die Befreiung von der Hundetaxe gemäss städtischem Gebührenreglement erfolgt, sofern die Spezialausbildung des betreffenden Hundes mit einem offiziell anerkannten Nachweis belegt ist und

- a. der Hund entsprechend dieser Spezialausbildung im Einsatz steht oder
- b. der Hund nach mindestens fünf Jahren im Dienst aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr im Einsatz stehen kann.

Art. 3 Leinenzwang⁷

Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn an der kurzen Leine halten

- a. in öffentlichen Gebäuden

¹ SVG; [SR 741.01](#)

² geändert gemäss

³ GebR; [SSSB 154.11](#)

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0906/2014 vom 18. Juni 2014

⁵ geändert gemäss

⁶ GO; [SSSB 101.1](#)

⁷ vgl. auch Art. 2 Abs. 2 Bst. k des Reglements vom 1. Juni 2008 betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern (Bahnhofreglement; BHR; [SSSB 732.21](#))

- b. in öffentlichen Verkehrsmitteln und an Haltestellen
- c. auf Aussenanlagen von Kindergärten und Schulen
- d. auf öffentlichen Spielplätzen

Art. 4 Hundeverbot⁸

Hunde, mit Ausnahme von Blindenführhunden, Dienst-, Sicherheits- und Rettungshunden sowie Begleithunden für behinderte Menschen sind im eintrittspflichtigen Teil des Tierparks und im Kinderzoo verboten.

Art. 5 Ausnahmen vom Leinenzwang und Hundeverbot

Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen anordnen.

Art. 6 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998⁹ bestraft.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Totalrevision tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Bern, 15. Februar 2023

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin:
Dr. Claudia Mannhart

⁸ vgl. auch Art. 3 der Verordnung zum Friedhofreglement der Stadt Bern vom 21. Juni 2000 (Friedhofverordnung; FHV; [SSSB 556.51](#)), Art. 7 f. der Verordnung vom 28. Mai 2008 über die städtischen Badeanstalten (Bäderverordnung, BaeV; [SSSB 437.81](#)) und Art. 14 des Marktreglements der Stadt Bern vom 6. Mai 1999 (Marktreglement; MR; [SSSB 940.2](#))

⁹ [BSG 170.11](#)

Anhang 1¹⁰
Plan Abgrenzung Leinenzwang

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-155 vom 15. Februar 2023

Anhang 2¹¹
Park- und Grünanlagen mit Leinenzwang

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-155 vom 15. Februar 2023

Anhang 3¹²

Leinenzwang Elfenau

Folgender Erlass wird momentan indirekt geändert (*beim Publizieren detailliert*):

Folgende Erlasse werden momentan indirekt geändert (*beim Publizieren detailliert*):

Folgender Erlass wird indirekt aufgehoben:

Folgende Erlasse werden indirekt aufgehoben:

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-155 vom 15. Februar 2023